

*in der Fassung der Ausfertigung vom 28.05.2015
bekannt gemacht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“
- am 11.06.2015 – in Kraft ab 12.06.2015
- am 01.12.2016 – in Kraft ab 01.01.2017 (Erstreckg. auf Mochau)*

Präambel

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und 17 Abs1 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17.Dezember 2013 (Sächs.GVBl S 890,892) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Döbeln verordnet:

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigungen durch Tiere
- § 7 Taubenfütterungsverbot
- § 8 Verhalten mit Fahrzeugen und Anhängern/Schutz der Grün- u. Erholungsanlagen
- § 9 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle
- § 10 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserbecken

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung

- § 11 Schutz der Nachtruhe
- § 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten
- § 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 14 Lärm von Sport- und Spielstätten
- § 15 Haus- und Gartenarbeiten
- § 16 Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 17 Öffentliche Beeinträchtigungen
- § 18 Gefährliche Gegenstände
- § 19 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 20 Leitungen
- § 21 Frischer Anstrich
- § 22 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

- § 23 Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 6 Inanspruchnahme von Flächen gem. § 2 dieser Verordnung entgegen ihrer Zweckbestimmung

- § 24 Aufstellen von Schaubuden/Wohnwagen

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 25 Zulassung von Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Döbeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Anlagen sind Grün- und Erholungsanlagen. Es sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, Spielplätze, Sportanlagen oder ähnliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

- (1) a) Es ist verboten, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung durch das Wegwerfen von Papier, Verpackungen, Nahrungsmittelresten und Abfall jeder Art, das Abstellen von Müllkübeln über den Tag der Entsorgung hinaus und durch Ablagern von Sperrmüll zu verunreinigen.
b) Zur Vermeidung von Verunreinigungen auf den Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung ist das unkontrollierte Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern, Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art verboten. Das gleiche gilt für die unkontrollierte Ablagerung von Zeitungen, Extrablättern, Werbezeitschriften.
- (2) Eine Verunreinigung ist auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen an Flächen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von den Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind artengerecht so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder belästigt werden. Das Halten von Raubtieren, Reptilien und ähnlichen Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, einschließlich auf öffentlichen Wald- und Wanderwegen, nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Flächen, gemäß § 2 dieser Verordnung, im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

§ 8 Verhalten mit Fahrzeugen und Anhängern/Schutz der Grün- u. Erholungsanlagen

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern in Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einschließlich der Baumscheiben ist verboten. Dies gilt auch für das Überfahren dieser.
- (2) Fahrzeuge und Anhänger dürfen in Anlagen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung weder gereinigt, instandgesetzt oder gewartet werden.
- (3) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 - Beete, Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze, außer den besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen, zu betreten, in ihnen zu nächtigen oder zu zelten

- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, zu beschädigen oder aufzugraben
- Pflanzen oder andere Anlagenbestandteile zu entfernen
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen

§ 9 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder über die Straße verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter durch den Betreiber bereitzustellen.
- (2) Im Umkreis von 50 m der Betriebsstätte hat der Betreiber den im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstandenen Abfall zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserbecken

- (1) Öffentliche Brunnen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Es ist verboten, sie zu beschmutzen, zu verunreinigen oder in ihnen zu fischen.

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung

§ 11 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern oder Handlungen die Allgemeinheit nicht erheblich beeinträchtigen. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Festen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsräumen, Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Lärmvermeidung gilt auch für die Besucher der jeweiligen Veranstaltungen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Lärm von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht genutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die Benutzer jedoch verpflichtet, auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags montags bis sonnabends in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motor-betriebenen Geräten, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der Bundesimmissionsschutzverordnung (Rasenmäherverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 17 Öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
 - a) aggressiv zu betteln:
Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassern oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
 - c) die Notdurft zu verrichten
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenkultur bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Gefährliche Gegenstände

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Stacheldraht, Nägel oder sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Passanten nicht verletzen oder gefährden können.
- (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.

§ 19 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefährdung darstellen, sind vom Eigentümer oder deren Beauftragten zu entfernen.

§ 20 Leitungen

Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbarem nur mit einer Erlaubnis überspannt werden.

§ 21 Frischer Anstrich

Frisch gestrichene Flächen und Gegenstände, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und an denen sich Personen beschmutzen können, müssen, so lange sie abfärben, deutlich als solche gekennzeichnet sein.

§ 22 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis wird auf sogenannte Brauchtumsfeuer beschränkt.

Keine Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem und unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (auch Feuerkörbe) oder mit handelsüblichem Grillmaterial in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. Ausgenommen von dieser Befreiung, zur Betreibung von Koch- und Grillfeuern, sind allgemein zugängliche Spielplätze und Sportanlagen.

- (2) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von der Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 23 Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Inanspruchnahme von Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung entgegen ihrer Zweckbestimmung

§ 24 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

Das Aufstellen von Zirkuszelten mit Zubehör, Karussells und ähnlichen Fahrgeschäften, Schieß- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen und vergleichbaren Einrichtungen, Wohnwagen der Schausteller und deren Zugfahrzeuge sowie sonstigen fahrbaren oder nicht fahrbaren Wagen in den Anlagen gemäß § 2 Abs 2 dieser Verordnung ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, kann die örtliche Polizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abfälle auf dafür nicht zugelassenen Flächen entsorgt
2. entgegen § 4 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen bemalt oder beschriftet
3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet werden
4. entgegen § 5 Abs. 1 das Halten von derartigen Tieren nicht unverzüglich anzeigt
5. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht anleint
6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen lässt
7. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, insbesondere Hunde, auf öffentlichen Spielplätzen oder Liegewiesen mitführt
8. entgegen § 6 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Tieres Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
9. entgegen § 7 Tauben füttert
10. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge oder Anhänger in Anlagen abstellt oder diese überfährt
11. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge oder Anhänger in Anlagen reinigt, instand setzt oder wartet
12. entgegen § 8 Abs. 3 Beete oder Anpflanzungen betritt
13. entgegen § 8 Abs. 3 zeltet oder nächtigt
14. entgegen § 8 Abs. 3 Anlagenteile aufgräbt, verändert oder beschädigt
15. entgegen § 8 Abs. 3 Pflanzen oder andere Anlagenteile entfernt
16. entgegen § 8 Abs. 3 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt
17. entgegen § 9 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält
18. entgegen § 9 Abs. 2 der Pflicht zur Sauberhaltung nicht nachkommt
19. entgegen § 10 öffentliche Brunnen oder Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder darin fischt
20. entgegen § 11 ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, die Nachtruhe anderer stört
21. entgegen § 12 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
22. entgegen § 13 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden
23. entgegen § 14 Abs 1 Spiel- und Sportstätten in der Ruhezeit nutzt
24. entgegen § 15 Garten- bzw. Hausarbeiten in den Ruhezeiten so durchführt, dass andere dadurch gestört werden
25. entgegen § 16 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Zeiten Glaswertstoffe in die bereitgestellten Behälter einwirft
26. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern ablagert
27. entgegen § 16 Abs. 3 Haushalts- bzw. Gewerbeabfälle in Abfallbehälter, die der Allgemeinheit zugänglich sind, einbringt
28. entgegen § 17 Abs. 1a aggressiv bellt und dadurch andere belästigt
29. entgegen § 17 Abs. 1b sich aggressiv verhält und dadurch andere belästigt

30. entgegen § 17 Abs. 1c seine Notdurft verrichtet
31. entgegen § 18 Abs.1 Grundstückseinfriedungen so her- und aufstellt, dass andere gefährdet werden
32. entgegen § 18 Abs.2. Bauteile und Vorrichtungen nicht ausreichend sichert
33. entgegen § 19 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt
34. entgegen § 20 Straßen und Anlagen ohne Erlaubnis überspannt
35. entgegen § 21 frisch gestrichene Flächen nicht ausreichend kennzeichnet
36. entgegen § 22 ein offenes Feuer ohne entsprechende Genehmigung abbrennt
37. entgegen § 22 ein Grill-oder Kochfeuer auf allgemein zugänglichen Spielplätzen und Sportanlagen betreibt
38. entgegen § 23 Abs. 1 als Eigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht
39. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert bzw. wieder anbringt
40. entgegen § 24 genannten Sachen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis in Anlagen auf- oder abstellt

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnungen der Stadt Döbeln, beschlossen am 13.10.2011(Beschluss Nr.152/19/2011), außer Kraft.